

**9. Änderung**  
**der Geschäftsverteilung 2016**  
**des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**

Aus Anlass des Eintritts in den Ruhestand von Richterin am VG Baumanns, der Beendigung der Abordnung von Richter am VG Seeger an das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, der Abordnung von Richter am VG Marci an das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Herstellung eines gerichtswinternen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 wie folgt zu ändern:

**Zu 1a.:**

**Bei der 1. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskatalogs wird wie folgt gefasst:

„Verfahren

- betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 3 AsylVfG/AsylG, des § 4 AsylVfG/AsylG
- betreffend diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des AsylVfG/AsylG sowie nach § 75 Nr. 12 AufenthG berufen ist (unbeschadet der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 des Geschäftsverteilungsplanes)
- von Asylsuchenden, die die örtliche Verteilung oder die Verpflichtung betreffen, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,

mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem sicheren Drittstaat zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, und zugehöriger Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG (im Folgenden: Dublin-Verfahren)

- im Folgenden Asylrecht - (0710, 0720, 0810, 0820),

soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Gambia,  
Nigeria oder  
Senegal

berufen.“

**Bei der 22. Kammer:**

zu streichen: Richterin am VG Baumanns  
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

bei Richter am VG Dr. Fiebig

einzuügen: (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

**Bei der 25. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskatalogs wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.“

**Bei der 26. Kammer:**

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskatalogs wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Türkei oder

Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.“

**Bei der 27. Kammer:**

zu streichen: Richter am VG Marci  
stattdessen einzufügen: Richter am VG Seeger

**Zu 1b.:**

Nach Richterin am VG Schröder-Schink als weitere Güterichterin

einzufügen: Richterin am VG Joecks

**Zu 7.:**

Absatz 1 d) wird wie folgt gefasst:

„Verfahren Asylsuchender aus Syrien werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1:1:1:1 auf die 2., 3., 5., 13., 17., 25., 26. und 28. Kammer verteilt.“

Düsseldorf, den 14. September 2016

Das Präsidium  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

\_\_\_\_\_  
Dr. Heusch

\_\_\_\_\_  
Appelhoff-Klante

\_\_\_\_\_  
Helmbrecht

\_\_\_\_\_  
Schwerdtfeger

\_\_\_\_\_  
Dr. Lorenz

\_\_\_\_\_  
Habermehl

\_\_\_\_\_  
Zeiß

\_\_\_\_\_  
Riege